

DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V.

- Jugendordnung -

§ 1 Allgemeines und Name

In dem Bewusstsein, dass der Sport junge Menschen besonders anspricht und in der Überzeugung, dass er ein geeignetes Mittel zur Erziehung der jungen Menschen zur Persönlichkeit und zur Mitverantwortung darstellt und in der Absicht, außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf sportliche und außersportliche Jugendarbeit zu leisten gibt sich der Sportverein DJK Schwarz-Weiß Twisteden 1949 e.V. folgende Jugendordnung, die in ihrer sprachlichen Fassung für Mädchen und Jungen sowie für Frauen und Männer gleichermaßen gilt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder sind alle Jungen und Mädchen des Vereins bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter aus dem Hauptverein.

§ 3 Aufgaben

Die Jugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer Mittel.

Die Aufgaben sind insbesondere die

- a) Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Jugendlichen durch Sport,
- b) Förderung der sozialen Kompetenz und der christlichen Gemeinschaft durch den gemeinsamen Sportbetrieb und der jugendgerechten Freizeitgestaltung,
- c) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,
- d) Förderung der Integration und der interkulturellen Verständigung,
- e) Einbeziehung der Eltern in die Freizeitgestaltung ihrer Kinder.

§ 4 Organe

Organe sind die/der

- a) Jugendversammlung (Vereinsjugendtag),
- b) Vereinsjugendausschuss.

§ 5 Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung
- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere die
 - Mitgestaltung der Jugendarbeit durch Festlegung der Regularien für die Tätigkeit
 - des Jugendausschusses,
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses,
 - Entlastung des Jugendausschusses,
 - Wahl des Jugendleiters,
 - Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird vom Jugendleiter, bei seiner Verhinderung durch ein anderes volljährige Mitglied des Jugendausschusses, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt.
- d) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, wenn der Jugendausschuss es mit einfacher Stimmmehrheit beschließt oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugend es beim Jugendausschuss beantragt.
Nach Erfordernis oder Beantragung muss die außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen stattfinden. Es dürfen - abgesehen von Dringlichkeitsanträgen – nur die Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- e) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 7. Lebensjahr.
- f) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Gibt es nur so viele Bewerber wie Positionen zu besetzen sind, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn die Mehrheit der zu Beginn der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.

§ 6 Jugendausschuss

- a) In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 14. Lebensjahr wählbar. Bei rechtsgeschäftlichen Aufgaben ist Volljährigkeit Voraussetzung.
- b) Der Jugendausschuss besteht aus
1. dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
 2. dem stellv. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Geschäftsführer
 5. den Vertretern aus den Abteilungen mit jugendlichen Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

bis 50 Mitglieder	je 1 Vertreter der Fachabteilung,
50 bis 80 Mitglieder	je 2 Vertreter der Fachabteilung
mehr als 80 Mitglieder	je 3 Vertreter der Fachabteilung:

 - Turnabteilung
 - Fußballabteilung
 - Badminton
 - Volleyball
- c) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins und vertritt dort die Interessen der Jugend. Bei seiner Verhinderung kann er durch ein Mitglied des Jugendausschusses vertreten werden.
- e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. In diese Ausschüsse können alle Vereinsmitglieder eingebunden werden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- f) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- g) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.
- h) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens zweimal jährlich.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung dürfen nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung wurde am 02. Juni 2013 durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2014 in Kraft.

Twisteden, 02.Juni 2013

Theo Elbers (Jugendleiter)

Bärbel Jansen (stellv. Jugendleiterin)

Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 2014

Johannes Kleuskens (1.Vorsitzender)

Ursula Venmanns (2. Vorsitzende)